

## Kurzzeitpflege

### Allgemeines

Die Kurzzeitpflege ist eine zeitliche befristete Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Die Kurzzeitpflege findet

1. in der Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung des Pflegebedürftigen statt oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die Pflegeversicherung hier die pflegebedingten Aufwendungen der Kurzzeitpflege (max. 8 Wochen).

### Zuständigkeit

Für die Hilfe in einer **Einrichtung** ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor seiner Aufnahme zuletzt gehabt hat (hatte z. B. ein Heimbewohner vor der Aufnahme in einer Einrichtung im Kreis Schleswig-Flensburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Flensburg, dann ist die Zuständigkeit der Stadt Flensburg gegeben).

### Kostenübernahme der Kurzzeitpflege

Zuschuss zu den Investitionskosten bei Kurzzeitpflege gem. § 6 Abs. 3 Landespflegegesetz (LPflegeG) in Verbindung mit §§ 7 und 12 Landespflegegesetzverordnung (LPflegeGVO)

Bei Kurzzeitpflege kann ein Zuschuss zu den Investitionskosten der Pflegeeinrichtung beantragt werden.

Der Antrag wird in der Regel von der Pflegeeinrichtung gestellt und muss den Bescheid der Pflegekasse enthalten, aus dem hervorgeht, dass die pflegebedingten Aufwendungen der Kurzzeitpflege gem. § 42 des Elftens Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) übernommen werden sowie mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt wurde.

Pflegebedürftige **bis einschließlich Pflegegrad 1** haben **keinen** Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses (§ 42 SGB XI in Verbindung mit §§ 14 und 15 SGB XI).

Der Zuschuss wird bis zur Höhe von 90 % der Investitionskosten der Pflegeeinrichtung gewährt, jedoch höchstens 15,34 € täglich.

Der Zuschuss wird für maximal 28 Tage im Kalenderjahr gewährt.

Eine Einkommens- und Vermögensprüfung erfolgt hier **nicht**.

Bei einer Länge von max. 28 Tagen im Kalenderjahr ergibt sich somit ein max. Zuschuss von 429,52 €.

### Übernahme der ungedeckten Kosten der Kurzzeitpflege

Sofern kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, kann die Übernahme der ungedeckten Kosten beantragt werden.

#### *Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung*

- Da die Übernahme der ungedeckten Kosten der Kurzzeitpflege nachrangig zu gewähren ist, muss die Gewährung von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern, Rentenversicherungsträgern, sonstiger Versicherungsträger, Wohngeldstelle) geprüft werden.
- Bei den Anspruchsberechtigten muss mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen.
- Die Übernahme der ungedeckten Kosten der Kurzzeitpflege ist einkommens- und vermögensabhängig:

*Einkommen (siehe auch unter „Allgemeine Grundsätze zur vollstationären Hilfe zur Pflege“)*

Zum Einkommen zählen u. a. (diese Auflistung ist nicht abschließend):

- Renteneinkünfte,
- Pensionen,
- Wohngeld,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte,
- Ehegattenunterhalt.

*Vermögen (siehe auch unter „Allgemeine Grundsätze zur vollstationären Hilfe zur Pflege“)*

Der Vermögensschonbetrag beträgt bei Einzelpersonen **5.000,00 €**, bei Verheirateten, Lebenspartnern oder Personen in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, liegt der Betrag bei zusammen **10.000,00 €**, somit jeweils 5.000,00 €.

Zum Vermögen zählen sämtliche Sparguthaben, Wertpapiere, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundvermögen, Pkw, Bargeld etc..

#### *Höhe der Leistung*

Eine Leistungsgewährung erfolgt nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der Kurzzeitpflege.